



Preisbindungsrechtliche Information zum so genannten Barcodeservice durch Buchhandlungen

Eine Information der Rechtsabteilung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V.

Stand: Juli 2006

Immer häufiger verfügen Schulen und Bibliotheken über eine Inventarisierungs- oder Verwaltungssoftware, bei der die Datenerfassung- und verwaltung anhand von auf den Büchern aufgeklebten Barcode-Etiketten erfolgt. Die Etiketten sollen nach dem Wunsch vieler Schulen und Bibliotheken von den Buchhändlern kostenlos auf den zu liefernden Büchern angebracht werden.

Die Rechtsabteilung des Börsenvereins macht darauf aufmerksam, dass das **kostenlose Anbringen der Etiketten nicht zulässig** ist. Nach dem Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) dürfen Nebenleistungen wie diese nur dann kostenlos erbracht werden, wenn sie handelsüblich sind (vgl. § 7 Abs. 4 Nr. 1 BuchPrG). Als handelsübliche Nebenleistungen gelten nur solche, die direkt mit der Beschaffung von Büchern zu tun haben (vgl. Franzen/ Wallenfels/ Russ, Preisbindungsgesetz, München 2002, § 7, Rdnr. 13). Das Anbringen von Barcode- oder ähnlichen Etiketten fällt nicht darunter. Diese Leistung muss der Schule bzw. der Bibliothek daher – zum Marktpreis – in Rechnung gestellt werden.

Die kostenlose Abgabe der Etiketten (ohne Anbringen) ist als Zugabe nur dann zulässig, wenn Schulbuch- oder Bibliotheksnachlässe nicht gewährt wurden und die Etiketten einen Wert von weniger als 2% des getätigten Umsatzes mit preisgebundenen Büchern haben. Denn der Schulbuch- und der Bibliotheksnachlass (§ 7 Abs. 2 und Abs. 3) sind abschließende Regelungen, weitere Vergünstigungen dürfen nicht erfolgen (vgl. Franzen/ Wallenfels/ Russ, Preisbindungsgesetz, München 2002, § 7, Rdnr. 6 und 9). Falls Bücher im Einzelfall ohne Schulbuch- bzw. Bibliotheksnachlass geliefert werden, ist die reine Zugabe – nicht das Anbringen – der Etiketten dann zulässig, wenn der Wert der zugegebenen Etiketten gegenüber dem getätigten Umsatz wirtschaftlich nicht ins Gewicht fällt, § 7 Abs 4 Nr. 1 BuchPrG. Dies ist dann der Fall, wenn die Etiketten einen Wert von weniger als 2% des getätigten Umsatzes verkörpern.

Informationen zum Buchpreisbindungsgesetz sind unter www.boersenverein.de abrufbar. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Rechtsabteilung des Börsenvereins stehen unter rechtsabteilung@boev.de oder unter 069/ 1306-314 für Rückfragen zur Verfügung.